

EUROPA im Überblick

27/2010 – 9. Juli 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

NEU: GENERALDIREKTION JUSTIZ – KOMMISSION

Seit dem 1. Juli 2010 existiert eine eigene, selbständige Generaldirektion [Justiz](#) sowie eine Generaldirektion Inneres (s. EiÜ [21/10](#)). Diese treten an die Stelle der [Generaldirektion](#) Justiz, Freiheit und Sicherheit. Damit wurde die Trennung zwischen Justiz und Innerem vollzogen. Die neue Generaldirektion Justiz hat bislang drei Direktionen zu den Themen Zivilrecht, Strafrecht sowie Grundrechte und Unionsbürgerschaft. Sehr erfreulich ist, dass auch der Datenschutz als Referat unter die Direktion Grundrechte eingegliedert ist. Die Bereiche Innere Sicherheit, Einwanderung, Asyl und Grenzen fallen in die Zuständigkeit der Generaldirektion für [Inneres](#). Mit der Schaffung der Generaldirektion Justiz kommt die Kommission einer seit Jahren vom [DAV](#) erhobenen Forderung nach (siehe zuletzt Rede des DAV-Präsidenten auf dem deutschen Anwaltstag (s. EiÜ [20/10](#))).

HÖCHSTGEBÜHREN FÜR RECHTSANWÄLTE – EUGH

Der EuGH hat sich im Verfahren [C-565/08](#) erneut mit dem Thema Gebühren für anwaltliche Tätigkeiten auseinanderzusetzen (s. EiÜ [18/10](#); [27/04](#)). Diesmal stehen italienische Vorschriften zu zwingenden Höchstgebühren im Streit. Die Kommission rügte in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien, dass dort zwingende Höchstgebühren bestünden. Eine solche Gebühr würde die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 [AEUV](#) (Ex-Art.43 EGV)) und den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 56 AEUV (Ex-Art. 49 EGV)) beschränken, ohne dass dies gerechtfertigt sei, so das Vorbringen der Kommission. In seinem Schlussantrag vom 6. Juli 2010 beantragte Generalanwalt Mazák, die Klage als unbegründet abzuweisen. Zwar habe die Kommission nachweisen können, dass generell Höchstgebühren bestehen, nicht jedoch dass diese zwingend seien. Es sei nicht ersichtlich, dass es den italienischen Rechtsanwälten verboten sei, durch eine Vereinbarung mit ihren Mandanten von diesen Gebühren abzuweichen. Durch die Kommission zitierte Urteile würden nur die Frage der Erstattungsfähigkeit der Prozesskosten betreffen. Zudem sei auch nicht erwiesen, dass die Gerichte die italienischen Regelungen als zwingende Höchstgrenze auslegen. Damit ist nach Auffassung des Generalanwalts die Klage der Kommission abzuweisen.

BEITRITSVERHANDLUNGEN ZUR EMRK – KOMMISSION

Kommissions-Vizepräsidentin Viviane Reding und der Generalsekretär des Europarates Thorbjørn Jagland haben am 7. Juli 2010 offizielle Verhandlungen zum Beitritt der EU zur [EMRK](#) begonnen (s. EiÜ [13/10](#)). Nachdem die Kommission am 17. März 2010 Verhandlungsrichtlinien [vorgeschlagen](#) hatte, gab der Rat „Justiz und Inneres“ im Juni den [Auftrag](#), in seinem Namen zu verhandeln. Rechtsgrundlage für den Beitritt sind Artikel 6 [EUV](#) und [Protokoll 14](#) zur EMRK. Die EU wird das 48. Mitglied der Konvention werden. Nach dem Beitritt können EU-Bürger Individualbeschwerden erheben, für den Fall, dass sie ihre Grundrechte durch die EU verletzt sehen. Das Verhältnis zwischen EuGH und EGMR wurde mehrfach debattiert (s. EiÜ [26/10](#)). Experten sind der Meinung, dass es keine konstitutionellen Probleme geben wird, da der EGMR allein für die Einhaltung der EMRK zuständig ist.

AUSSCHUSS BESCHLIESST ÜBER BRÜSSEL I – PARLAMENT

Der [Rechtsausschuss](#) des EU-Parlaments hat am 23. Juni 2010 den [Berichtsentwurf](#) zur Anwendung der Brüssel I – Verordnung (EG [44/2001](#)) in Reaktion auf das entsprechende Grünbuch ([KOM\(2009\) 175](#)) angenommen. In der endgültigen Fassung vom 29. Juni 2010 wird der [Bericht](#) nun dem Plenum vorgelegt. Der Rechtsausschuss spricht sich darin für die Abschaffung des Exequaturverfahrens aus. Entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters (s. EiÜ [19/10](#)) sollen stattdessen geeignete Garantien geschaffen werden, um die Rechte der Partei, gegen die eine Vollstreckung erwirkt werden soll, zu wahren. Torpedo-Klagen sollen dadurch vermieden werden, dass das in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnete Gericht von seiner Pflicht, das Verfahren gemäß der Rechtshängigkeitsvorschriften auszusetzen, entbunden wird. Gleichzeitig soll das gewählte Gericht dazu verpflichtet werden, Kompetenzkonflikte mit gebotener Eile vorab zu entscheiden. In seiner Stellungnahme Nr. [27/2009](#)

hat der [DAV](#) die Überarbeitung der Brüssel I-Verordnung begrüßt, kritisierte jedoch die pauschale Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung. Der Rechtsausschuss befürwortet den Ausschluss.

KONSULTATION ZUR DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE – KOMMISSION

Vom 30. Juni bis 13. September 2010 läuft die [Konsultation](#) der Kommission zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ([2006/123/EG](#); s. EiÜ [43/06](#)). Im Verfahren der gegenseitigen Evaluierung bewerten die Mitgliedstaaten die Umsetzung, die bis Ende 2009 erfolgen musste, und erstatten der Kommission darüber Bericht. Die Kommission muss bis 28. Dezember 2010 dem Parlament und dem Rat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und des in Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie genannten Ausschusses einen zusammenfassenden Bericht zur Richtlinienumsetzung vorlegen. An der Konsultation können einzelne Bürger, Organisationen und Behörden teilnehmen.

NEUES SWIFT – ABKOMMEN FINDET ZUSTIMMUNG – PARLAMENT

Am 8. Juli 2010 hat das EU-Parlament das neue [Abkommen](#) über den Finanzdatenaustausch zwischen der EU und den USA ([P7_TA-PROV\(2010\)0279](#)) gebilligt, das die Vertragspartner am 28. Juni 2010 unterzeichnet haben (s. [Pressemitteilung](#)). EU-Bürger müssen auch künftig damit rechnen, dass ihre Finanzdaten zum Zweck der Terrorismusbekämpfung an die USA weitergegeben werden, haben nun aber bessere Rechtsschutzmöglichkeiten (s. EiÜ [24/10](#)). Der DAV steht dem Abkommen u.a. wegen des weiten Anwendungsbereichs und der Datenweitergabe an Drittländer kritisch gegenüber.

STANDARDISIERUNG DES DIENSTLEISTUNGSSEKTORS – PARLAMENT

Am 23. Juni 2010 beschäftigte sich der [Binnenmarktausschuss](#) des EU-Parlaments in einer [Anhörung](#) mit der Zukunft der europäischen Normung. Die Teilnehmer waren sich einig, dass einheitliche Normen ausschlaggebend sind für die erfolgreiche Positionierung der EU auf dem Weltmarkt, insbesondere im Bereich neue Technologien. Ein wichtiges Thema war die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Normungsprozess. Aufgrund von unzureichenden finanziellen und personellen Ressourcen können diese oft nicht mitentscheiden. Ein Online-Beteiligungssystem wurde als Möglichkeit zur Abhilfe genannt. Daneben soll auch die Verhandlungsposition des Verbraucher- und Umweltschutzes gestärkt werden. Es soll dafür gesorgt werden, dass Normen stärker das öffentliche Interesse widerspiegeln. Hierfür wurden mehr finanzielle Mittel gefordert. Außerdem sprachen sich die anwesenden Experten für eine Normung des Dienstleistungssektors aus. Dadurch sollen die Position der EU im globalen Handel gestärkt und die Ziele der 2020 Strategie ermöglicht werden.

ZULÄSSIGKEIT EINES GLÜCKSPIELMONOPOLS – EUGH

In seinem Urteil vom 3. Juni 2010 im Verfahren [C-203/08](#) befasst sich der EuGH mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 [AEUV](#), Ex-Art. 49 [EGV](#)). Die Übertragung der Veranstaltung und Förderung von Glücksspielen an nur einen Veranstalter aufgrund nationalen Rechts sei mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, wenn das Zulassungsverfahren gem. Art. 62 AEUV (Ex-Art. 55 EGV) aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist. Dies gelte auch dann, wenn dadurch allen anderen Veranstaltern das Online-Angebot von Dienstleistungen, die von der nationalen Norm erfasst werden, untersagt wird. Unerheblich ist, dass auch Veranstalter aus einem anderen Mitgliedstaat, die ihre Dienste, hier das Online-Glücksspiel, in dem betreffenden EU-Land anbieten wollen, betroffen sein können. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das daraus folgende Transparenzgebot seien im Verfahren zur Erteilung und zur Verlängerung der Zulassung zugunsten eines einzigen Veranstalters im Glücksspielbereich dennoch zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze verstoße gegen Art. 56 AEUV. Werde die Zulassung aber einem öffentlichen Veranstalter erteilt, der hinsichtlich seiner Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht unterliegt, könne dies den Verstoß rechtfertigen. Gleiches komme in Betracht, wenn einem privaten Anbieter, der der Kontrolle durch die Behörden unterliegt, die Veranstaltung von Glücksspielen erlaubt wird. Die Kommission arbeitet derzeit an einem Grünbuch, um die Regeln zum Online-Glücksspiel zu harmonisieren (s. EiÜ [09/10](#)).

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es.